

Präambel

Der Polizei Sportverein Flensburg e.V. ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral. Gleichzeitig steht der Verein für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft, in der alle Menschen gleichwürdig teilhaben und Schutz erfahren – unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, materieller Situation, Behinderung, Beeinträchtigung, Pflegebedürftigkeit oder Krankheit. Der Verein wird getragen von der Idee der Gleichwertigkeit Aller in ihrem Ansehen und ihren Möglichkeiten. Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich, jeglicher Ideologie der Ungleichwertigkeit entschieden entgegenzutreten.

Satzung des Polizei-Sportvereins Flensburg e.V. Westerallee 49, Flensburg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen Polizei-Sportverein Flensburg e.V. Die Abkürzung PSV ist zulässig.
- 2) Er hat seinen Sitz in Flensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Als Gründungsdatum gilt der 15.05.1924.

§ 2

Vereinsfarben

- 1) Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
- 2) Das Vereinszeichen zeigt auf rundem grün-weißem Feld die Inschrift PSV.

§ 3

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein mit Sitz in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Sport und Spiel sowie die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und die

Förderung des Breitensportes. Dabei sind das Wohl, die Unterstützung und der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verein ein wichtiges und vorrangiges Anliegen.

- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Bereitstellung des Vermögens des Vereins (Sportgeräte etc.) sowie der dem Verein durch die Stadt Flensburg zur Verfügung gestellten Sportanlagen und Baulichkeiten;
 - b) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
 - d) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Beteiligung an Turnieren sowie sportlichen Wettkämpfen;
 - f) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - g) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/Übungsleiterinnen, Trainern/Trainerinnen;
 - h) Die Beteiligung an Kooperationen sowie Sport- und Spielgemeinschaften.
- 4) Der Verein hat die Mitgliedschaft in den für ihn zuständigen Fachverbänden anzustreben.

§ 5

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Leitung des Vereins

- 1) Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geleitet.
- 2) Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Diese Vergütung darf auch an Vereinsmitglieder bezahlt werden.
- 3) Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 7

Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen besteht aus seinen beweglichen Wirtschaftsgütern, eventuell vorhandenem Grundvermögen sowie Rechten und Forderungen.
- 2) Die Bücher, Anlage von Geldern sowie alle Besitztitel haben auf den Namen des Vereins zu lauten.
- 3) Der Vorstand hat über die Bestände, Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und Rechnung zu legen.

- 4) Die Ansammlung von Rücklagen sowie die Aufnahme von Krediten zur Bestreitung satzungsgemäßer Ausgaben sind zulässig.
- 5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Flensburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
- 6) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, siehe § 17 Absatz 2), gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 7) Im Falle des Zusammenschlusses mit einem oder mehreren Vereinen ist das Vermögen auf den neuen Verein, der die Voraussetzung der §§ 51 ff der Abgabenordnung erfüllen muss, zu übertragen.
- 8) Buch- und Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch drei gewählte Rechnungsprüfer/innen sorgfältig vorzunehmen. Die Prüfer/innen werden in der Mitgliederversammlung gewählt und haben gegenüber dieser über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Schriftform ist zulässig.

II. Mitgliedschaft

§ 8

Allgemeines

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich auf einem vom Vorstand vorgegebenen Formblatt zu beantragen.
- 2) Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dieser ist befugt, Aufnahme und Ablehnung ohne Begründung auszusprechen.
- 3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist eine schriftliche Berufung beim Ehrenrat innerhalb von vier Wochen möglich. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9

Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft

- 1) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand in Absprache mit dem Ehrenrat ernannt und den Mitgliedern bekannt gemacht. Beiträge werden von ihnen nicht erhoben.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss.
 - d. Auflösung der juristischen Person

- 2) Der Austritt muss mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser hat den Austritt schriftlich zu bestätigen. Eventuelle Beitragsrückstände sind auszugleichen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - trotz schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - in schwerer Weise gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen hat,
 - das Ansehen, das Interesse des Vereins in erheblichem Maße geschädigt hat oder sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten hat.
- 4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Mitteilung den Ehrenrat anrufen und Berufung einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
- 5) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 6) Durch den Austritt eines Mitgliedes oder durch seinen Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein, Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 11

Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins. Bei Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften einer Person zählt jedoch nur eine Stimme.
- 2) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder die mindestens seit 6 Monaten Vereinsmitglied sind.
- 3) Alle übrigen Rechte bestimmen sich nach der Zweckbestimmung des Vereins, z. B. der Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, das sportliche Gedankengut im Allgemeinen und das Wohl des Vereins und seiner Ziele im Besonderen nach Kräften zu fördern. Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten. Durch eigenes Verschulden entstandener Schaden ist dem Verein zu ersetzen.
- 2) Mitglieder, gegen die ein vereinsinternes Verfahren vor dem Vorstand oder dem Ehrenrat schwebt, müssen Entscheidungen, die gegen sie ergehen, auch nach einem vollzogenen Austritt gegen sich gelten lassen.
- 3) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und einer vom Vorstand festgelegten einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von maximal 20.-€ (zwanzig Euro) sowie der vom Vorstand beschlossenen Zusatzbeiträge für Quartals- und Barzahler und Sonderbeiträgen für Sparten und

Wassergymnastik in Höhe von maximal 20.- € (zwanzig Euro) monatlich verpflichtet. Ausnahmen beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Beiträge

- 1) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung. Sie ist durch Aushang, am Haupteingang zum Gelände und am Eingang des Kabinentraktes, sowie auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.
Die Erhöhung der Beiträge ist an die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und an die Kosten des Vereins anzupassen.
- 2) Der Beitrag ist monatlich im Voraus durch Lastschrifteinzug zu entrichten. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren kann der Vorstand genehmigen.
- 3) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen, stunden, ganz erlassen oder eine andere Regelung treffen

III. Vereinsorgane

§ 14

Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Ehrenrat.

§ 15

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 3) Sie sollte im ersten Vierteljahr nach dem vorangegangenen Geschäftsjahr durchgeführt werden. Die Einladung muss mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand auf der Internetseite des Vereins und durch Aushang, am Haupteingang zum Gelände und am Eingang des Kabinentraktes veröffentlicht werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter, der Kassenprüfer und des Ehrenrates.
 - b. Entgegennahme des Jahresabschlusses und der Haushaltsplanung
 - c. Wahlen und Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates.
 - d. Beschlussfassung über Anträge,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.

- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefällt, sofern nicht andere Satzungsbestimmungen dem entgegenstehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 8) Anträge - auch Vorschläge zur Besetzung des Vorstandes - aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der Versammlung dies anerkennt. Anträge zur Besetzung des Vorstandes, zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins sind nicht als dringlich anzusehen.
- 9) Für eine Änderung der Satzung bedarf es mindestens 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen, für den Zusammenschluss mit anderen Vereinen, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann grundsätzlich auch als Telefon-, Video- oder Onlinekonferenz durchgeführt werden.
- 11) Es gilt die unter V. abgedruckte Wahlordnung.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung mindestens von 20% aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die erforderliche Zahl von Anträgen muss innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nach Eingang des ersten Antrages erreicht werden. Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann grundsätzlich auch als Telefon-, Video- oder Onlinekonferenzen durchgeführt werden.

§ 17

Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - I. geschäftsführendem Vorstand
 - a. Erste/r Vorsitzende/r;
 - b. Zweite/r Vorsitzende/r stellvertretend;
 - c. Zweite/r Vorsitzende/r stellvertretend;
 - d. Schatzmeister/in
 - II. erweitertem Vorstand
 - a. bis zu 7 unterstützenden Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben.
 - b. dem/der Vereinsjugendwart/in
- 2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste Vorsitzende, die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein

- gemeinschaftlich, mindestens jedoch unter Beteiligung des /der ersten Vorsitzenden oder des/der Schatzmeisters/in.
- 3) Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
 - 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
 - 5) Der Vorstand führt und leitet verantwortlich den Verein. Er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung.
 - 6) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes / der Jugendwartin werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in der Weise, dass in den ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1) a und b und in geraden Jahren das/die Vorstandsmitglied/er nach Absatz 1) c und d gewählt werden. Die Wahl der unterstützenden Vorstandsmitglieder erfolgt für längstens 2 Jahre unabhängig von geraden oder ungeraden Wahljahren.
 - 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger / eine Nachfolgerin berufen. In der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Amtsdauer ein Nachfolger / eine Nachfolgerin zu wählen. Die Berufung ist, in angemessener Form zeitnah, bekannt zu geben.
 - 8) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - 9) Der Vorstand kann Nebenordnungen zur Satzung erlassen.
 - 10) Vorstandssitzungen können auch als Telefon-, Video- oder Onlinekonferenzen durchgeführt werden.
 - 11) Wenn ursächlich äußere Umstände, die nicht durch den Verein oder den Vorstand verschuldet sind dazu führen, dass Vorstandsmitglieder nicht gemäß § 17 Absatz 6) gewählt werden können, verbleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder auch über die satzungsgemäße Dauer der Wahl hinaus mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 17 Absatz 1) bis 9) der Vereinssatzung bis zur folgenden Mitgliederversammlung auch geschäftsführend in ihrem Amt. Dabei sind Verschiebungen im Wahlzyklus (§17 Absatz 6) -wenn nötig- durch Verlängerung der Dauer auszugleichen.

§ 18

Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Es soll sich um erfahrene Mitglieder handeln, die mindestens sieben Jahre dem Verein angehören und über 40 Jahre alt sind.
- 3) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und sollte sein Amt mindestens drei Jahre ausüben. Eine jederzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- 4) Er tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nach Maßgabe der Satzung zusammen.
- 5) Ergänzungswahlen sind nötig, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern die Zahl auf unter drei gesunken ist. Die verbleibenden Mitglieder sorgen selbstständig dafür, dass Nachwahlen für ausgeschiedene

- Ehrenratsmitglieder durch Antragsstellung bei der nächsten Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.
- 6) Der Ehrenrat wählt sich selbst eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
 - 7) Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung oder Entscheidung bei Streitigkeiten über Vereinsangelegenheiten von Vereinsmitgliedern untereinander sowie über ehrwidriges, pflichtwidriges oder vereinschädigendes Verhalten von Vereinsmitgliedern.
 - 8) Der Vorstand und ggf. das betroffene Mitglied sind bei Entscheidungen unverzüglich zu benachrichtigen.
 - 9) Der Ehrenrat kann auf Tadel, Verwarnung, Verweis, eine angemessene Geldbuße oder auf Ausschluss erkennen. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar. Gegen Jugendliche kann keine Geldbuße verhängt werden.

IV. Vereinsbetrieb

§ 19

Abteilungen

- 1) Die aktive Betätigung der Vereinsmitglieder wird nach Maßgabe der Satzungen, Ordnungen und Regeln der einzelnen Fachverbände durchgeführt.
- 2) Der Vorstand veranlasst entweder eine Wahl eines Abteilungsleiters oder beauftragt ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben, wenn die Umstände es erfordern.
- 3) Der Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin führt in enger Zusammenarbeit und in regelmäßigem Austausch mit dem Vorstand organisatorisch die Abteilung.
- 4) Eigene Kassenführung und eigenes Passwesen sind nicht möglich

§ 20

Sportjugend

Die Sportjugend gibt sich eine Jugendordnung und gestaltet unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes des Vereins ein Jugendleben nach dieser Ordnung. Der Jugendwart/ die Jugendwartin wird von der Sportjugend des Vereins für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er/Sie muss volljährig sein und gehört dann als stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand an.

§ 21

Ausschüsse und Kommissionen

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und Kommissionen zu berufen. Diese haben besondere Aufgaben zu erledigen. Je nach Aufgabenstellung sollte eine besondere Sachkenntnis und Qualifikation vorhanden sein. Die Aufgabe besteht hauptsächlich darin, für den Vorstand Vorschläge und Vorlagen zu erarbeiten.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist auch für deren Abberufung zuständig.

V. Wahlordnung

§ 22 Wahlordnung

- 1) Alle Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Über Anträge zur Durchführung einer geheimen Wahl entscheiden mit einfacher Mehrheit die anwesenden, stimmberechtigten, Vereinsmitglieder.
- 2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach der zweiten erfolglosen Stichwahl entscheidet das Los. Kandidaten, die zur Wahl stehen, müssen vorher ihre Wahlbereitschaft erklären und persönlich anwesend oder bei Anwendung von § 15 Absatz 10) an der Konferenz beteiligt sein. Im Falle ihrer Verhinderung kann dies durch eine schriftliche Zustimmung ersetzt werden. Die Versammlung wählt vor dem ersten Wahlgang einen aus mindestens 2 Personen bestehenden Wahlausschuss. Dieser bestimmt einen Wahlleiter und hat ein Wahlprotokoll zu führen.

PSV Flensburg e.V.
Jaan Süchting
1.Vorsitzender